

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. LXII. Luzern, 5. Mai 1799. (16. Floreal VII.)

## Gesetzgebung.

Gesetz vom 28. April 1799.

Als Erläuterung zu dem Gesetz vom 25. April 1799.

Haben die gesetzgebenden Räthe, nach erklärtter Dringlichkeit,

### beschllossen:

1) Außer der Bestrafung der Hauptschuldigen und dem vollständigen Ersatz alles veranlaßten Schadens und Kosten, sollen die sämtlichen Einwohner einer Gemeinde, die mit bewaffneter Hand dem Gesetz Gehorsam versagt, oder auch unbewaffnet ihre Kontingent zur Vertheidigung des Vaterlandes gegen innere oder äußere Feinde zu lassen sich weigert, eine Geldbuße zu Handen der Nation innerst drei Monaten bezahlen.

2) Diese Geldbuße soll nicht aus den Gemeindegütern abgetragen werden, sondern einzig aus dem Vermögen jedes Bewohners der Gemeinde, welche einer für den andern Bürg und Zahler sind, wo dieses Vermögen immer liegen mag.

3) Die Bestimmung dieser Geldbuße ist der Verfügung des vollziehenden Direktoriums anheim gesetzt, mit der Beschränkung jedoch daß sie ohne die Genehmigung der gesetzgebenden Räthe den dreifachen Beitrag der direkten Auslagen nicht übersteigen darf.

4) Jeder in einer aufrührerischen Gemeinde Anwesende ist dieser Strafe nach Verhältnis seines Vermögens unterworfen; diejenigen welche bei Ausbruch des Aufstands von Hause abwesend sind, sollen von dem behörenden Richter verhört werden, und wenn erwiesen wird, daß sie davon einige Kenntniß gehabt hatten, so sollen sie eben angesehen und bestraft werden, als wenn sie gegenwärtig gewesen wären.

5) Von dieser Geldbuße sind einzig und allein diejenigen Einwohner ausgenommen, die einen solchen Insurrektionsplan zeitlich genug, um solchem vorzukommen, dem Distriktsstatthalter, dem Statthalter des Kantons, oder dem Vollziehungsdirektorium angezeigt, oder die sich dessen Ausbruch öffentlich und mit unverkennbarem Druth widergesetzt haben würden —

im Fall einer solchen Anzeige wird ihnen von der Behörde, welcher sie dieselbe gemacht haben, ein Zeugnis zugestellt werden.

6) Jeder Pfarrer einer aufrührerischen Gemeinde verliert auf der Stelle seine Prämie, wenn er nicht beweisen kann, daß er alles Mögliche angewandt habe, um den Aufstand zu verhüten.

7) Die Municipalitäten, die Verwaltungskammern, die Unterstatthalter und die Agenten, die in den aufrührerischen Gemeinden wohnen, können nicht anders als wie unachtsame Hüter angesehen werden, und werden ihrer Stelle entsetzt, falls sie dem Regierungstatthalter verheimlicht haben würden, was sie in Erfahrung gebracht, oder mit einiger Wachsamkeit hätten in Erfahrung bringen können.

8) Gegenwartiges Gesetz soll gedruckt, in ganz Helvetien bekannt gemacht, und wo es nöthig ist angeschlagen werden.

Grosser Rath, 29. April.

Präsident: Zimmerman.

Es wird eine verbesserte Abfassung des Criminalcode verlesen, welche angenommen wird.

Das Direktorium übersendet eine patriotische Zeitschrift der Gemeinde Gransy, im Distrikt Cossigny im Kanton, von welcher Chreameldung gemacht, und welche den Senat mitgetheilt wird.

Secretan im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor:

### Un den Senat.

Auf die Volkschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 15. April;

In Erwägung, daß die Constitution, in Uebereinstimmung mit dem bürgerlichen Vertrage sagt, „daß der Bürger sich dem Vaterland schuldig sey;“

In Erwägung, daß, wenn das Vaterland berechtigt ist, von seinen Kindern alle Aufopferungen zu fordern, es dieses Recht besonders in dem Fall habe, wenn es, gedrängt durch drückende Umstände,

aller Unabhängigkeit und aller Vollkraft seiner Bürger bedarf;

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1) Jeder Bürger ist gehalten, die Stelle eines Munizipalbeamten oder Gemeindsverwalters, die ihm von der Gemeinde, von der er Mitglied ist, übertragen wurde, anzunehmen, und die ihm dadurch aufgetragenen Pflichten zu erfüllen.

2) Die Bestrafung des Ungehorsams gegen das Gesetz ist die Veranlung der Aktiobürgerrechte, und dadurch der Fähigkeit während zehn Jahren irgend eine Stelle in der Republik zu bekleiden.

3) Von gegenwärtigem Gesetz sind ausgenommen, diejenigen, welche erwiesen arm sind; in dieser Klasse sind diejenigen begriffen, welche nicht zwei Franken direkte Abgabe an die Republik bezahlen.

4) Ebenfalls sind diejenigen ausgenommen, welche vor den Wahlen ihren Wohnsitz verändert haben, in dem sie aus der Gemeinde getreten sind.

5) Das Urtheil wird von dem Kantonsgericht auf die Schlüsse des öffentlichen Anklagers hin ausgesprochen.

6) Im Fall durch einen solchen Ungehorsam die Stelle eines Munizipalbeamten oder Gemeindsverwalters entledigt würde, soll auf den Listen der in der Gemeindversammlung gegebenen Stimmen nachgesehen werden, wenn diese Listen noch vollständig vorhanden sind, und man mit Gewissheit daraus ersehen kann, welcher Bürger nach den gewählten Munizipalbeamten oder Gemeindsverwaltern die meisten Stimmen vereinigte; in diesem Fall ist dieser Bürger Munizipalbeamter oder Gemeindsverwalter, und er ist unter den obenbestimmten Strafen gehalten die Stelle anzunehmen.

7) Wenn die Listen der gefallenen Stimmen nicht mehr vorhanden sind, oder wenn solche unvollständig oder zweideutig wären, so wird sich die Gemeindversammlung in Zeit von 14 Tagen versammeln, um in der durch das Gesetz bestimmten Form zu einer neuen Wahl zu schreiten.

8) Die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes werden gegen diejenigen nicht vollzogen, welche vor Bekanntmachung des Gesetzes Munizipalstellen ausgeschlagen hatten, als nur in dem Fall, wenn sie bei ihrer Weigerung beharren würden; wenn sie aber dabei beharren, nachdem ihnen das Gesetz bekannt gemacht wurde, so sind sie den Strafen unterworfen, welche dasselbe festsetzt.

9) Dieses Gesetz soll gedruckt, in der ganzen Republik bekannt gemacht und wo es nothig ist angeschlagen werden.

Auf Kilchmanns Antrag wird das Gutachten § 9 weise in Beratung genommen.

§ 1. Enz kann nicht zu diesem § stimmen, weil in St. Gallen Kaufleute zu Munizipalbeamten gewählt wurden, durch deren Geschäftseinstellung viele Bürger brodlos werden. Der Präsident bemerkt, daß dieser § die Folge des letzthin genommenen Beschlusses der Versammlung ist. Der § wird angenommen.

§ 2. Kilchmann findet diese Strafe zu hart, und fordert, daß sie auf die Hälfte vermindert werde. Ulermann folgt und fordert etwas deutlichere Abfassung des §. Secretan vertheidigt die Abfassung des § sowohl, als dessen Inhalt selbst, weil er die Egoisten nicht begünstigen will. Beutler stimmt Kilchmann bei, will aber dann die Nutzniessung der Gemeindgüter solchen Bürgern, die diese Stellen ausschlagen, wegnnehmen. Graf hätte gewünscht, daß man bestimmt hätte, die erwählten Bürger müßten nur ein Jahr lang dieses Amt beibehalten, unter dieser Bedingung will er zum § stimmen; denn man entließ den Direktor Legrand ebenfalls wegen seinen häuslichen Geschäften; warum sollte dann ein anderer Bürger für langer als ein Jahr bei einem Amt erhalten werden? Der Präsident bemerkt, daß dieser Antrag Grafs, der einen Besatz § zum 1 § enthalt, vor allem aus abgesondert behandelt werden muß.

Secretan widersezt sich Grafs Antrag, weil derselbe sowohl unserm I §, als auch dem Munizipalgesetz zuwider ist und die ganze Munizipalorganisation in Ordnung bringen würde. Wir müssen das Volk lernen erkennen, daß wir nun Bürger sind und das Vaterland besorgen, denn auch wir bleiben ja an unserer Stelle zu unserm Schaden. Er fordert daher Lagesordnung über Grafs Antrag. Tomini folgt. Kilchmann wäre auch Secretans Meinung, wann die Munizipalbeamten wie wir 240 Dublonen Besoldung hätten. Man geht über Grafs Antrag zur Lagesordnung. Der § wird mit Verminderung der Strafe auf die Hälfte angenommen.

Baggio wünscht zu wissen, ob abwesende Bürger, welche gewählt werden, verpflichtet seyn sollten, die ihnen aufgetragenen Aemter anzunehmen. Secretan fordert hierüber Lagesordnung, weil abwesende Bürger, der Constitution zufolge, nicht wahlbar sind. Ulmann unterstützt Baggio, und fordert einen Aufnahm § für die Abwesenden, weil die Constitution hierauf nicht anwendbar ist. Secretan beharret, weil er den 28. § der Constitution für deutlich ansieht, und das Urtheil des Direktoriums hierüber noch bestimpter ist, und einen Besatz überflüssig macht; dagegen ist eine andere Frage zu entscheiden: wo die Bürger, die ihren Sitz andern, das Stimmrecht haben sollen, in ihrer ursprünglichen Gemeinde, oder in der neuen Gemeinde, die sie bewohnen? Da wir aber eine Commission über die Haltung der Versammlungen haben, so sollte die Commission hierüber

eines Gesetzes Vorschlag entwerfen. Tässer will, daß man auch für diejenigen Bürger der italienischen Kantone sorge, welche den größten Theil des Jahrs abwesend sind. Enz folgt, weil auch in andern Kantonen sich solche oft abwesende Bürger befinden. Gmür fodert einen Ausnahm §, zu Gunsten dieser oft abwesenden Bürger. Akermann stimmt Secretan bei, und glaubt, die Gemeinde, welche Abwesende wählen würde, müßte nicht ganz bei Sinnen seyn. Zimmerman beharret auf dem Ausnahm § für Abwesende, und fodert ebenfalls, daß die Urversammlungskommission einen Vorschlag für nhere Bestimmung des 28. § der Constitution entwerfe. Jomini stimmt Zimmerman bei, will aber, daß die Commission diesen Vorschlag § entwerfe. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Der 3te, 4te und 5te § werden ohne Einwendung angenommen.

§ 6. Elminger wünscht ein Strafgesetz wider diejenigen Bürger, welche nicht in den Urversammlungen erscheinen. Cartier fodert Tagesordnung über diesen Antrag, weil wir eine Commission über die Abhaltung der Urversammlungen niedergesetzt haben, welche über diesen Gegenstand arbeiten muß. Der § wird unverändert angenommen.

Secretan schlägt für den, der Commission zugesetzten Antrag Baggios folgenden § vor: hiervon sind auch diejenigen Bürger ausgenommen, welche sich vor Abhaltung dieser Urversammlungen aus der Gemeinde entfernt, und anderwerts niedergelassen haben.

Pozzi findet diesen § nicht befriedigend, weil die italienischen Arbeiter dadurch nicht gesichert sind. Secretan bemerkt, daß wann für diese Bürger ein besonderer § gemacht würde, er sehr vielen andern Bürgern zum Missbrauch dienen würde, denn jeder der, der diesmal nicht gerne gewählt würde, würde sich auf eine kurze Zeit entfernen, aufs Land gehen, n. f. w. dadurch sich der Wahl entziehen: er bittet also die italienischen Mitglieder etwas Zutrauen in ihre Urversammlungen zu haben, und sich mit diesem § zu begnügen. Pellegriini unterstützt den §, welcher angenommen wird.

Auf Cartiers Antrag soll dieses Gesetz gedruckt und bekannt gemacht werden.

Cartier fodert, daß die Munizipalbeamten und Gemeindsverwalter von dem Militardienst der Ausländer ausgenommen werden.

Die Dringlichkeit wird erklärt. Secretan unterstützt diesen Antrag als sehr nothwendig. Desloes folgt ebenfalls. Jomini hingegen denkt, die Vertheidiger des Vaterlands seyen wichtiger als Munizipalbeamten, und fodert also Tagesordnung oder Verweisung an die Militarcommission: denn auch unter der alten Regierung waren die Bürgermeister und

Munizipalisten der kleinen Städte nicht vom Militardienst ausgenommen. Bourgeois wundert sich über Jominis Einwendungen, denn die Republik muß eben sowohl in ihrem Innern besorgt, als an ihren Grenzen vertheidigt werden: auch wurden ehedem schon die Bürgermeister und Munizipalisten von dem Militardienst ausgenommen, und wann Jomini selbst als ein solcher Bürgermeister ausmarschiert ist, so war nur sein militärischer Eifer daran schuld. Secretan beharret, fodert aber, daß nur die Munizipalitäten und nicht die Gemeindesverwaltungen von dem Militardienst ausgenommen seien. Cartier vereinigt sich mit diesem Antrag, welcher angenommen wird. Maracci will auch die Schreiber der Munizipalitäten von dem Kriegsdienst ausnehmen. Man geht über diesen Antrag zur Tagesordnung.

Carrard im Namen der über die Plünderungen niedergesetzten Commission zeigt an, daß dieselbe diesen Gegenstand als dem Militärordex angehörig betrachtet habe, und zu diesem End hin nachsehen wollte, wie in demselben hierüber gesorgt sey; allein als die Commission dieses Gesetzbuch, welches wir nach dem französischen angenommen haben, untersuchen wollte, so konnte kein solches Gesetzbuch aufgefunden werden, und also kann die Commission hierüber nichts anders antragen, als das Direktorium einladen, dieses Militärgesetzbuch mit Beschleunigung bekannt zu machen. Cartier denkt, man sollte vorher das Direktorium einladen, der Commission ein Exemplar des angenommenen französischen Militärgesetzbuchs zur Untersuchung einzuhandigen. Carrard beharret, weil die Commission keinen Auftrag hat, dieses Militärgesetzbuch umzuarbeiten, und höchst wahrscheinlich in demselben wieder die Plünderung zweckmäßig gesorgt seyn wird.

Der Antrag der Commission wird angenommen.

Schlumpf und Bourgeois legen im Namen einer Commission 2 Gutachten vor über die Benutzung der Gemeindgüter, welche in Rücksicht der Grundsätze einig aber in Rücksicht der Ausführung und Auffassung verschieden sind.

Schlumpf glaubt, die Commission wäre wahrscheinlich gleicher Meinung geworden, wann nicht die einen Mitglieder nur deutsch, die andern nur französisch verstanden hätten; er fodert hweise Behandlung des ersten Gutachtens. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 1. Negli widerlegt sich diesem §, weil er dem Eigenthumrecht verschiedner Gemeinden zuwider ist. Desloes wünscht, daß diese Gutachten der Commission zur Überarbeitung und Zusammenfassung zurückgegeben werde, weil sonst viele Zeit mit dieser doppelten Berathung verloren gehen würde; und um der Commission diese Arbeit zu erleichtern, fodert er, daß derselben zwei sprachverständige Mitglieder beizugesetzt werden. Dieser Antrag wird angenommen.

Carrard und Akermann werden der Commission beigeordnet.

Noch, im Namen der Militär-Commission, legt folgendes Gutachten vor:

Der grosse Rath an den Senat.

Auf die Bothschaften des Vollziehungsdirektoriums vom 28. Hornung und 16. April 1799.

In Erwagung, daß die Wohlfahrt der Republik in den gegenwärtigen Zeitenstanden nothwendig eine beträchtlichere Anzahl stehender Truppen, und zwar vorzugslich Artillerie und leichte Reiter fordere, als die helvetische Legion bisher enthalten hat;

In Erwagung, daß es sowohl in der Ausführung leichter, wie auch weniger kostbar seye, diese Legion zu vergrössern, als aber ganz neue besondere Corps zu bilden;

In Erwagung endlich, daß die Truppen, welche im Laufe des verfchienenen Jahres durch die Regierung des Cantons Leman errichtet wurden, ehe sich derselbe mit den übrigen Theilen der helvetischen Republik vereinigt hatte, nicht langer als ein abgesondertes Corps bestehen können, sondern zu Beibehaltung der Einheit mit den übrigen stehenden Truppen der Republik vermisch werden müssen;

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1) Das Vollziehungsdirektorium kann die helvetische Legion bis auf 500 Mann Artillerie, 500 Husaren, ein Bataillon oder 1000 Mann Linien-Infanterie, und ein Bataillon oder 1000 Mann Jäger zu Fuß vermehren, unter welchen der Staab nicht begriffen seyn soll.

2) Der Staab dieser Legion soll bestehen, aus:

- 1 Legion-Chef, der als solcher Obersts Rang hat.
- 1 Commandant der Artillerie, mit Oberstlieutenant Rang.
- 1 Commandant der Husaren, mit gleichem Rang.
- 1 Commandant der Linien-Infanterie, mit dem nämlichen Rang.
- 1 Commandant der Jäger zu Fuß, mit eben demselben Rang.
- 1 Adjutant-Major für die ganze Legion, mit Hauptmanns Rang.
- 4 Adjutanten mit Lieutenants Rang, nämlich einer für die Artillerie, einer für die Husaren, einer für die Infanterie, und einer für die Jäger zu Fuß.
- 1 Quartiermeister mit Hauptmanns Rang.
- 1 Quartiermeister mit Lieutenants Rang.
- 1 Feldzeugwartin mit Lieutenants Rang, für die Artillerie,

1 Feldschärer-Major.

3 Unter-Feldschärer, alle vier mit Offiziers Rang.

17 Mann.

3) Der kleine Staab soll bestehen, aus:

4 Unter-Adjutanten mit Feldweibels Rang, nämlich einer für jede Art von Waffen.

2 Unter-Quartiermeister.

1 Unter-Feldzeugwartin zur Artillerie.

1 Lambour-Major für die ganze Legion, besonders aber der Linien-Infanterie attachirt.

1 Trompeter-Major.

1 Pferd-Arzt.

1 Wagenmeister; alle diese mit Feldweibels Rang.

2 Lambour-Caporale, nämlich einer zur Artillerie, und einer zu den Jägern zu Fuß.

13 Mann.

4) Der Bestand und die Organisation der Compagnien wird auf dem Fuß beibehalten, wie ihn das Gesetz vom 4. Sept. 1793 über die Organisation der helvetischen Legion vorschreibt.

5) Von den 3 Unterfeldschärcen ist nur einer gehalten, beritten zu seyn, nämlich der, welcher den Husaren zugezogen ist.

6) Die neuen, zufolge der Vermehrung der Legion dabei errichteten Stellen im Staabe, haben nach folgenden Sold und Rationen zu beziehen:

Nation. Sold.  
Tourage. monatlich, täglich.  
Fr. Bah. Kr.

Der Commandant der Artillerie	3.	200.	—	—
Der Commandant der Jäger zu Fuß	3.	200.	—	—
Der Artillerie-Adjutant mit Lieut. Rang	1.	112.	—	—
Der Quartiermeister mit Hauptm. Rang	1.	128.	—	—
Der Feldzeugwartin mit Lieut. Rang	1.	112.	—	—
Der Unter-Feldscharer	—	64.	—	—
Der Unter-Adjutant der Artillerie mit Feldweibels Rang	—	—	15.	—
Der Lambour-Caporal zur Artillerie	—	—	5.	2.
Der Lambour-Caporal zu den Jägern	—	—	4.	—

7) Bei Vermehrung der Jäger zu Fuß sollen die neu aufzustellenden dieser Truppe einen gleichen Uniform-Not tragen, wie die Linien-Infanterie; sie soll

len aber durch grüne Achselbänder von diesen unterschieden werden.

8) Die bereits gekleideten Jäger zu Fuß sollen ebenfalls gleiche Röcke erhalten, sobald ihre Kleidung erneuert wird.

9) In allen Artikeln, welche diesem Gesetz nicht widerlaufen, soll das Gesetz über die ursprüngliche Organisation der Legion vom 4. Sept. 1798 bestätigt seyn, und denselben nachgelebt werden.

10) Das Truppenkorps, welches die Verwaltungskammer des Kantons Leman vor der Vereinigung Helvetiens angeworben hatte, soll der helvetischen Legion einverlebt werden.

11) Die Soldaten jeder Art Waffen dieses Corps sollen unter die Compagnien der Legion gleich verteilt werden, und zwar unter die alten Compagnien sowohl, als unter die neu aufzurichtenden; gleichermassen auch die Offiziers und Unter-Offiziers.

12) Wenn die alten Compagnien dadurch überzählig werden, so soll so viel alte Mannschaft der wirklichen Compagnien wenigstens ausgezogen werden, als von jedem Grade durch die Vereinigung neue einzutreten. Diese ausgezogene Mannschaft wird zum Kern der neu zu errichtenden dienen.

13) Die Ober- und Unter-Offiziers sollen bei der Legion in den Stellen angestellt werden, die sie wirklich bei dem Corps aus dem Leman bekleiden; jedoch in dem Verstand, daß der Chef dieses ganzen Corps als Oberstleutnant, oder wie ein Commandant einer der besondern Waffen der Legion, — sodann der Commandant der lemanischen Dragoner, und der Commandant ihrer Artillerie, als Hauptleute angesehen werden sollen.

14) Die Offiziers und Unter-Offiziers des Lemankorps sollen, jeder in seinem Grade, den Rang unter den Offizieren gleichen Grades in der Legion nehmen, wie sie ihn erhalten hatten, wenn sie gleich bei Errichtung der Legion bei derselben angestellt worden waren.

15) Das Vollziehungsdirektorium wird beauftragt, die Maßregeln zu treffen, welche erforderlich sind, die Unter-Offiziers und Soldaten in Beiref ihrer Unterhaltung so geschwind möglich auf den Fuß der Legion zu bringen, und die auffälligen Unterschiede ihrer vorherigen Capitulation auf diesen Zweck hin auszugleichen.

16) Alle Ober-Offiziers hingegen sollen, von dem Augenblick an, wo sie in die Legion treten, auf dem Fuß derselben bezahlt werden.

17) Wenn durch diese Vereinigung in Absicht der Zahl, die die verschiedenen Gegenden der Republik an Mannschaft in die Legion geliefert haben, ein Missverhältniß entstehen wird, so soll aus der Gegend nicht mehr geworben werden, aus der bereits eine unverhältnismäßig grosse Anzahl vorhanden ist, bis sich dieselbe aus der Werbung in andern Gegenden wie-

derum ungefähr ausgeglichen hat; in so fern jedoch, daß sich in diesen andern Gegenden Freiwillige finden lassen.

Erlacher fordert Dringlichkeitserklärung. Anscheinwerth widerlegt sich derselbe, weil es gleichgültig ist, unter welcher Form diese militärischen Truppen dem Vaterland dienen. Desloes beharrt auf der dringlichen Behandlung, weil diese Lemauer ganzlich desorganisiert sind, und doch zur Dampfung innerer Unruhen täglich ins Feuer geführt werden. Die Dringlichkeit wird erklärt, und das Gutachten selbst sogleich ohne Einwendung im Ganzen angenommen.

### Ein Wort wahrer Selbstliebe an meine Mitbürger des Kantons Uri.

Im April 1799.

Ich möchte ein Wort der Vaterlandsliebe zu euch reden, meine lieben Mitbürger! Ich möchte euch fragen: was will dann der häfliche, ohnmächtige Geist der Narthe noch unter uns, nachdem er keinen vernünftigen Zweck mehr haben kann? Wie lange wollen wir noch unsern Namen schanden, unsre Regierung lahmen, und die frohe Rüfche besserer und schönerer Tage von uns entfernen? Sind wir etwa wurdigere Söhne der ersten Eidgenossen, wenn wir das gute Vaterland seinem alten Feind zur Beute geben, als wenn wir uns einmal im entschlossenen Ernst zu Herrn unsers Trosts, unserer Leidenschaften machen, und uns in dem einzigen Punkt vereinigen, in dem wir noch ein freies, unabhängiges, glückliches Vaterland auf unsre Nachkommen übertragen können?

Wenn ein geliebter Vater mit entstellten Zügen vom Krankenlager, oder mit blutigen Wunden vom Schlachtfelde aufsteünde, welcher von uns würde so unmenschlich seyn, ihn dann nicht mehr kennen, und sich seiner nicht mehr annehmen zu wollen? Würden wir denselben nicht vielmehr an unserm Busen erwarten, und unbekümmert um das äußere Aussehen, uns mit kindlicher Wartung für sein Aufleben und für seine Starkung bestreben? — So soll auch die Vaterlandsliebe in gutgearteten Gemüthern wirken. Es mögen immer furchterliche Krisen die Gestalt des Staatskörpers verändert, und selbst in ihren Augen entstellt haben, so werden gutgesinnte Menschen doch nie ihr Vaterland noch weit schrecklicheren Kieberkämpfen dem gänzlichen Verderben Preis geben; sondern ihre Kräfte zur Rettung, Erhaltung und Belebung desselben, zur Gründung des Glücks der Nachkommenschaft anwenden; Sie werden so ihre Vaterlandspflichten erfüllen, und im eigentlichen Sinne Patrioten seyn.